



Stadt Saalfeld

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen
der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 folgende Beschlüsse:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 14. Dezember 2005,

Beschluss-Nr.: 001/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 14. Dezember 2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 31. Juli 2003

Beschluss-Nr.: 014/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 die erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 31. Juli 2003.

Pfortenstraße - Ausbauprogramm,

Beschluss-Nr.: 010/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den grundhaften Ausbau der Pfortenstraße nach beigefügtem Gestaltungsplan. Die Maßnahme ist nach der Straßenausbaubeitragsatzung beitragsfähig. Die Pfortenstraße wird als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Der voraussichtliche Umlagesatz beträgt 3,42662469154530 EUR pro qm-Ansatzfläche.

Die Gesamtkosten betragen nach der vorliegenden Kostenschätzung 1,233 Mio. EUR.

Voraussichtliche Einnahmen aus Fördermittel:	0,345 Mio. EUR
Voraussichtliche Einnahmen aus Umlage:	0,361 Mio. EUR
Voraussichtliche Eigenmittel:	0,527 Mio. EUR

Als Bauzeit ist das 2. Halbjahr 2006 und 2007 vorgesehen.

Teilausbau der Christian-Wagner-Straße im nordöstlichen Bereich,

Beschluss-Nr.: 004/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hebt den Beschluss Nr. 203/2004 vom 15. Dezember 2004 auf und beschließt den Umbau der Christian-Wagner-Straße gemäß den Anlagen und nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 37 vom 04. Juli 2003 mit einem Aufwand von ca. 195.000,00 EUR.

Stellungnahme der Stadt Saalfeld zum Planfeststellungsverfahren mit UVP gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 6 UVPG, wesentliche Änderungen der Betriebsdeponie der Stahlwerk Thüringen GmbH,

Beschluss-Nr.: 011/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt die Stellungnahme der Verwaltung zum Planfeststellungsverfahren, wesentliche Änderung der Betriebsdeponie der Stahlwerke Thüringen GmbH, hier den Teil Untersuchungsrahmen gem. § 6 UVPG.

Zuschüsse der Stadt Saalfeld für investive Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern im Stadtgebiet aus dem Haushaltsjahr 2006,

Beschluss-Nr.: 013/2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse der Stadt Saalfeld für investive Maßnahmen an Kirchen und Gemeindehäusern im Stadtgebiet Saalfeld aus dem Haushaltsjahr 2006:

Katholische Kirchengemeinde Saalfeld - Pfarrkirche „Corpus Christi“	7.000,00 EUR
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gorndorf - Marienkirche	8.000,00 EUR
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Graba - St. Gertrudis-Kirche	10.000,00 EUR
Landeskirchliche Gemeinschaft - Gemeindehaus	3.000,00 EUR
Summe	28.000,00 EUR

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters am 07. Mai 2006

1. In der Stadt Saalfeld wird am 07. Mai 2006 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG - wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Saalfeld hat.

Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO -).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG). Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt (§ 24 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG). Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die

Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter verzeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder

den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen wären (insgesamt 120 Unterschriften).

3.1

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevorstand bei der Stadt Saalfeld bis zum 24. März 2006 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadt

Montag	von	9:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Mittwoch	von	9:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr	bis	14:00 Uhr
(24.03.2006	von	9:00 Uhr	bis	18:00 Uhr)

in Saalfeld, Markt 6, 3. OG, Raum 3.24, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Stadt leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern der Wahlvorschläge geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs.1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevorstand mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. März 2006 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Gemeindewahlleiter
 Stadtverwaltung Saalfeld
 Markt 6, 3. OG, Zi. 3.24, 07318 Saalfeld
 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. März 2006 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.
 Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.
 Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 03. April 2006, 18:00 Uhr, behoben sein. Am 04. April 2006 tritt der Gemeindewahl-ausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Saalfeld, 08.02.06

Richard Beetz
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

■ Bekanntmachung

des PZV Maxhütte Unterwellenborn

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Erscheinungstag 8. Februar 2006, wird nachstehende Veröffentlichung des PZV - MHU bekannt gemacht:

Beschlüsse der 51. Sitzung des PZV - MHU

Entsprechend der Verbandssatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

gez. R. Beetz
Bürgermeister

■ Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Februar werden die Raten für das I. Quartal 2006 der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld fällig. Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen per Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge unter Angabe ihrer Personenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
 Bankleitzahl 83050303
 Kontonummer 60

zu überweisen.

Für die Überweisung der Grundsteuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen.

Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de Auswahl: Rat/Verwaltung, "Was erledige ich wo?"; Stichwort "Einzugsermächtigung" heruntergeladen werden.

Stadtverwaltung
Steuerabteilung

■ Regelschule Gorndorf: Neubezug nach Sanierung startet

Am 3. Februar 2006 kehrte die Regelschule Saalfeld-Gorndorf wieder an ihren Standort in die Albert-Schweitzer-Straße 148 zurück. Aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten am Schulgebäude in Gorndorf war die Regelschule im vergangenen Schulhalbjahr in das Schulgebäude in der Richterstraße 12, ehemalige „Südstadtschule“, ausgelagert worden.

Zwar werden die Sanierungsarbeiten am Schulstandort in Gorndorf nach den vorliegenden Planungen noch bis zum Ende der Sommerferien andauern, jedoch stehen ab 03.02.2006 bereits ein kompletter Gebäudeteil mit den Fachunterrichtsräumen sowie zwei Geschosse (1. OG und 2. OG) im Hauptgebäude im sanierten Zustand zur Verfügung.

Für die Regelschule Grund genug, die Zeugnisausgabe der Halbjahreszeugnisse bereits im teilweise neuen Haus durchzuführen. Mit räumlichen Einschränkungen muss die Regelschule auch im 2. Schulhalbjahr noch leben. Das Erdgeschoss im Hauptgebäude, die Aula und der Verbindungsbau mit der zukünftigen Schülerspeisung müssen noch baulich fertig gestellt werden, bevor am ersten Schultag im neuen Schuljahr 2006/07 das gesamte Schulgebäude im komplett sanierten Zustand an die Schüler und Lehrer übergeben werden kann.

Die Anschrift der Regelschule Saalfeld-Gorndorf ab 03.02.2006:
 Staatliche Regelschule Saalfeld-Gorndorf
 Albert-Schweitzer-Straße 148
 07318 Saalfeld
 Telefon: 03671- 64 10 02
 Fax: 03671- 61 47 57

Hausold
Schulverwaltungsamt

■ Öffentliche Auslage der Planungsunterlagen Straßenbau

- **Pfortenstraße**
 - **Christian-Wagner-Straße**

Die öffentliche Auslage der o. g. Planungsunterlagen erfolgt in der Zeit vom

1. Februar 2006 bis 28. Februar 2006

im Beratungsraum des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 6, 07318 Saalfeld, Zimmer 1.02 bzw. 1.09 zu den Sprechzeiten

Dienstag	9:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 14:00 Uhr

Alle Anwohner und Grundstückseigentümer können in dieser Zeit die Unterlagen einsehen und Hinweise, Forderungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.

Die Maßnahmen sind nach der Straßenausbaubeitragsatzung bzw. Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Saalfeld beitragspflichtig.

Die **Anwohnerversammlungen**, bei der die jeweilige Maßnahme und die Berechnung der zu erwartenden Ausbaubeiträge vorgestellt werden, finden wie folgt statt:

- **Pfortenstraße:**

Donnerstag, **09. Februar 2006**, 17:00 Uhr, Aula der Geschwister-Scholl-Schule, Pfortenstraße 16

- **Christian-Wagner-Straße:**

Donnerstag, **16. Februar 2006**, 17:00, Beratungsraum 1.09 des Tiefbauamtes, Markt 6 (ehemals „Hirsch“)

Hierzu sind die jeweiligen Anwohner und Grundstückseigentümer eingeladen.

Stadtverwaltung Saalfeld
Baudezernat/Tiefbauamt

■ Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2006

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld hat in seiner Sitzung am 23. November 2005 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 235 v. H. und der Grundsteuer B auf 330 v. H. für das Kalenderjahr 2006 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2005 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2006 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messebträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz (StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto

der Stadtverwaltung zu überweisen. Soweit der Steuerabteilung die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

B. Möwald

Ltr. Steuerabteilung

Ende des amtlichen Teils

■ Termine, Tipps und Informationen

Abbildungen gesucht: großer Brunnen vor dem Marstall

„Die Stadtverwaltung Saalfeld beabsichtigt, in diesem Jahr den Brunnen vor dem Marstall, den Schlossbrunnen, mit Hilfe von Fördergeldern restaurieren zu lassen. Es wird angestrebt, dass der Brunnen seiner historischen Gestalt möglichst nahe kommt. Doch die bisher aufgefundenen historischen Quellen sind nicht sehr zahlreich, so dass die Aufgabe für die Verantwortlichen trotz intensiver Bemühungen nicht ganz unkompliziert sein wird.

Über die Entstehungszeit des Brunnens fanden sich bisher keinerlei schriftliche Überlieferungen. Es liegt nahe, dass der Brunnen zur Zeit des Schlossbaus, eventuell auch erst zur Bauzeit des Marstalls und der herrschaftlichen Wagenremisen entstand. Überliefert ist, dass sich ein alter Brunnen aus der Zeit der Benediktinerabtei im Schlosshof, nahe der Schlosskirche gelegen, existiert hat. Dieser Brunnen ist mit dem Schlossbau nicht aktiviert worden. Die Ver-

sorgung der Schlossbewohner mit Wasser war notwendig. Es würde vieles dafür sprechen, dass der Brunnen mit dem Schlossbau entstand.

Nicht auszuschließen wäre aber, dass an dieser Stelle bereits ein Brunnen zur Versorgung der Anwohner früherer Jahrhunderte vorhanden war und dass dieser erneuert und zweckentsprechender hergerichtet wurde.

Eine gesicherte Nachricht über den Schlossbrunnen mit einer

Skizze zur Wasserführung stammt aus dem Jahre 1853.“

Soweit die Informationen von Dr. Gisela Henniger.

Wir bitten Saalfelder Bürger um ihre Mithilfe bei der Suche nach alten Fotos bzw. Darstellungen des Schlossbrunnens und der Brunnenanlage. Ansprechpartner für Informationen ist Herr Werrmann, Leiter des städtischen Grünflächenamtes, Telefon 0 36 71 / 59 83 60.

Renate Ehrhardt/pa/öa

■ 4. März:

Frauentagsveranstaltung 2006

„Gleich gestellt. Doppelt stark!“ Mit diesem Motto stellt sich der diesjährige Frauentag vor.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Basis für Gerechtigkeit in einer Gesellschaft. Sie bedeutet in vielfacher Hinsicht für Frauen und Männer eine höhere Lebensqualität und mehr Entscheidungsfreiheit für die eigene Lebensgestaltung. Interessierte Frauen sind herzlich zu einer

Frauentagsfeier am Samstag, dem 4. März 2006, um 14:30 Uhr, im Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH (Standort Saalfeld, Rainweg) eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen zu einem unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik. Unsere Gäste sind Kristin Rempt, Schlagersängerin und

Hartmut Rentsch, Alleinunterhalter. Es ist ein Unkostenbeitrag von 2,50 EUR zu entrichten.

Informationen zum Kartenverkauf erhalten Sie ab Donnerstag, dem 9. Februar in der Stadtverwaltung Saalfeld unter der Telefonnummer 0 36 71 / 59 83 75. Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK), am Mittwoch, dem 15. Februar und am Mittwoch, dem 22. Februar, jeweils in der Zeit von 13 bis 17 Uhr.

Es laden ein die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld, der DGB-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt und das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

**Isrid Müller
Gleichstellungsbeauftragte**

Ab 11. Februar im Stadtmuseum

„Eine malerische und romantische Reise an der Saale im Jahr 1786“

Radierungen des Leipziger Künstlers Carl Benjamin Schwarz.

In Zusammenarbeit mit dem Stadtmuseum Jena und den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie in Thüringen und Sachsen.

11. Februar bis 26. März 2006

Beschreibungen und Abbildungen des Verlaufes der 364 Kilometer langen Saale von der Quelle am Großen Waldstein im Fichtelgebirge bei Hof bis zur Mündung in die Elbe in Saalhorn südöstlich von Barby bei Halle sind in vielfältigen Formen bekannt. Die landschaftlich reizvollen Gegenden des Saaletales sind seit der Entdeckung der Landschaftsmalerei und der Romantik zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein immer wieder beliebtes Motiv für Künstler vieler Genres.

Die erste Serie von Darstellungen der Saalegegenden wurde von dem Künstler Carl Benjamin Schwarz im Jahr 1786 gefertigt. In der Ausstellung des Stadtmuseums Saalfeld ist die komplette Serie, die aus 37 Grafiken besteht und heute nur noch in wenigen Exemplaren vollständig ist, zu sehen. Interessant auch die Gegenüberstellung von Fotos, die die gleiche Sicht des Dargestellten zeigen, jedoch über ein Jahrhundert später entstanden. Zur Ausstellung ist ein Katalog erhältlich.

Ausführliche Informationen im Internet unter www.saalfeld.de/Aktuelles.

**Claudia Streitberger
Wiss. Mitarbeiterin**

Nächster Bürgermeister-Stammtisch

20. Februar 2006 (Montag), 19 Uhr
im Kultur- & Tagungszentrum Meininger Hof, kleiner Saal

Ordnung geht uns alle an

Im diesjährigen Bürgermeisterstammtisch Gorndorf wurde die erneute Veröffentlichung ordnungsrechtlicher Vorschriften angeregt. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und werden in Abständen über einzelne Themen berichten. Nur in einer sauberen Stadt, in der sich alle an gewisse Regeln des Zusammenlebens halten, fühlen sich unsere Bürger und Gäste wohl.

Sicherlich wünscht sich niemand eine permanente zeit- und flächendeckende Überwachung, die auch aus vielerlei Gründen gar nicht möglich ist. Natürlich achten unser Außendienst und die Polizei auf die Einhaltung rechtlicher Regeln. Wirklich erfolgreich können wir aber nur sein, wenn wir die Unterstützung möglichst vieler Bürger erhalten. Das beginnt beim eigenen Vorbild, reicht über die behutsame Einflussnahme auf Mitbürger bis zu Informationen von Ordnungsamt oder Polizei bei Unbelehrbaren. Keineswegs wollen wir das Denunziantentum fördern, aber ohne die Mithilfe aller stehen

Ordnungskräfte auf verlorenem Posten.

Wussten sie schon, dass es beispielsweise untersagt ist,

- Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen oder auf Kinderspielflächen mitzuführen,
- Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen im Bereich der Fußgängerzone einschließlich des gesamten Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten und bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen unangeleint laufen zu lassen,
- öffentliche Straßen und Anlagen durch Hundekot zu verunreinigen,
- fremde, herrenlose, streunende Katzen mit Ausnahme der vom Tierschutzverein festgelegten Futterplätze zu füttern und
- dass Verstöße mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

Thomas
Leiter Ordnungsamt

Beginn der Baumaßnahmen: April 2006

Revitalisierung des Areals „Verpackungsmittelwerk“ beginnt

Ende 2004 konnte die Stadt endlich die Flächen des ehemaligen Verpackungsmittelwerkes in Saalfeld erwerben.

„Damit wurde die wichtigste Voraussetzung für eine Sanierung des gesamten Stadtquartiers geschaffen“, so Richard Beetz, Bürgermeister der Stadt Saalfeld. 2005 wurde dann das Jahr der Vorbereitungen und für Frühjahr 2006 ist der Beginn der Baumaßnahmen vorgesehen. „Als erstes müssen natürlich alle ehemaligen Betriebsgebäude abgerissen werden. Erst dann kann an eine Neubebauung des Standortes gedacht werden“, so der Bürgermeister.

Sehr wichtig sei dabei auch das Engagement des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der auf den Flächen des ehemaligen Verpackungsmittelwerkes eine moderne Dreifelderhalle, unter Kostenbeteiligung der Stadt Saalfeld, errichten will. Partner bei der Revitalisierung des gesamten

Standortes ist die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen. Mit ihrer Hilfe konnten die Verhandlungen zum Erwerb des Grundstückes erfolgreich zum Abschluss geführt werden. Nunmehr steht die LEG Thüringen mit ihrem Know how bei der Revitalisierung alter Industrieflächen und der Sanierung von historischen Altstädten der Stadt zur Seite.

Parallel zu den Abrissarbeiten wird im 1. Halbjahr 2006 ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Im Rahmen der Projektinitiative „Genial zentral - Unser Haus in der Stadt“ des Landes Thüringen soll am Standort insbesondere jungen Familien die Möglichkeit gegeben werden, preiswert Wohnraum errichten zu können.

Im Frühjahr 2006 ist eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit im Bürger- und Behördenhaus „Roter Hirsch“ vorgesehen.

Saalfeld baut: am Bahndamm

Wegen Tiefbauarbeiten zur Verlegung eines Mittelspannungskabels wird die Straße am Bahndamm im Abschnitt zwischen Einmündung Weirastraße und Ortsausgang Richtung Röblitz, abhängig von den Witterungsbedingungen, bis voraussichtlich 24. Februar 2006 für den Durchgangsverkehr voll gesperrt.

Fußgänger können den Arbeitsbereich unter Baustellenbedingungen passieren.

Die Zu- und Abfahrt für Anlieger ist aus Richtung Geraer Straße und aus Richtung Unterwellenborn bis zur Baustelle gewährleistet.

Stadtverwaltung Saalfeld
Straßenverkehrsbehörde

Saalfeld ehrt Prinz Louis Ferdinand

Am 10. Oktober vor 200 Jahren fiel Prinz Louis Ferdinand von Preußen in der Schlacht bei Wöhlsdorf /Saalfeld.

Anlässlich des 200. Todestages des Prinzen finden in Saalfeld eine Reihe von Ausstellungen, Vorträgen und Gedenkveranstaltungen statt.

Neben der Dauerausstellung im Saalfelder Stadtmuseum zur Schlacht in Wöhlsdorf wird am 30. September 2006 im Stadtmu-

seum eine Sonderausstellung „Heldentod und Mahnung – Gefallenendenkmale im Kreis Saalfeld 1806 - 2006“ zu sehen sein.

Am Haus Markt 7 / Ecke Obere Straße wird eine historische Gedenktafel wieder angebracht werden. Sie erinnert an den Aufenthalt des jungen Prinzen in diesem Saalfelder Haus kurz vor seinem Tod.

Renate Ehrhardt/pa/öa

Saalfelder Märkte im März

Grüner Markt

jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag

11. Saalfelder Trödelmarkt

Samstag, 4. März 2006 auf dem Boulevard

Montagsmarkt

Montag, 6. März 2006 auf dem Marktplatz

Aktuelle Informationen
im Internet unter

www.saalfeld.de

Martinskapelle als Radwanderkapelle gewidmet

Am letzten Januarsamstag wurde die Martinskapelle in Saalfeld durch die Weltumradler Axel Brümmer und Peter Glöckner und Pfarrer Herbst in einem Gottesdienst als Radwanderkapelle gewidmet.

„Wer hier Rast macht, wird an den Heiligen Martin erinnert und damit an die Menschen, die uns brauchen. So kann die Pause auf einer Wanderung auch zum Aufbruch für ein besseres Miteinander werden“, so Herbst. Geplant ist die tägliche stundenweise Öffnung der kleinen Kapelle. Sie ist das älteste Gotteshaus der

Stadt und wurde in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erstmals urkundlich erwähnt.

Früher wurde sie als Siechenkapelle genutzt und 2004/2005 grundlegend gesichert und instand gesetzt.

Zum Tag des offenen Denkmals 2005 wurde sie nach Abschluss der Bauarbeiten erstmals wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Interesse der Bevölkerung war überaus groß, die Besucher mussten zeitweise auf Einlass warten.

Renate Ehrhardt/pa/öa